



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Micro-Richtlinie 2012/6/EU über Erleichterungen der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG)**

---

#### **Allgemeines**

Kleinstunternehmen unterliegen gegenwärtig umfangreichen und anspruchsvollen Rechnungs- und Offenlegungsvorschriften, die zum Teil mit ihrer Größe und Bedeutung am Markt in keiner Weise korrespondieren. Der Bund der Steuerzahler begrüßt daher den Vorstoß des EU-Parlamentes und des Rates, Erleichterung für Kleinstunternehmen zu erlauben. Wenngleich die genannte Richtlinie weit hinter den Erwartungen deutscher Unternehmen zurückbleibt. Viele Unternehmer hatten sich berechtigte Hoffnung gemacht, gänzlich von der Aufstellung von Jahresabschlüssen befreit zu werden. Dies hatte die EU-Kommission im Jahr 2008 in Aussicht gestellt. Die nun in der Micro-Richtlinie gefundene Kompromisslösung wird für die betroffenen Unternehmen nur geringfügige Erleichterungen schaffen. Gleichwohl erkennen wir an, dass der deutsche Gesetzgeber zumindest diese Erleichterungen zeitnah aufgreift.

Begrüßenswert ist auch die ausdrückliche Regelung zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, wenn der Unternehmer unverschuldet verhindert war, seinen Jahresabschluss rechtzeitig einzureichen. In der Praxis haben die Steuerzahler von dieser Möglichkeit bisher nur selten Gebrauch gemacht. Dies war sicherlich auch der Unkenntnis geschuldet, Wiedereinsetzung beantragen zu können. Insoweit halten wir die geplante Klarstellung für sinnvoll.

Nachbesserungsbedarf sehen wir hingegen bei den bestehenden Ordnungsgeldvorschriften. Hier halten wir die Höhe des Ordnungsgeldes nicht für angemessen. Gerade für kleine Unternehmen, etwa in der Rechtsform der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt, steht ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 2.500 Euro außer Verhältnis.

Insgesamt regen wir an, dass sich die Bundesrepublik Deutschland auf europäischer Ebene weiterhin dafür verwendet, für Kleinstunternehmen Erleichterungen bei der Rechnungslegung zu erreichen bzw. gänzlich von der Aufstellung eines Jahresabschlusses abzusehen. Die bisher erreichten Maßnahmen sind insoweit zwar ein guter, aber auch nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Im Einzelnen möchten wir zur Höhe des Ordnungsgeldes folgende Änderung anregen:

**§ 335 Abs. 1 S. 4 HGB – Höhe des Ordnungsgeldes**

*§ 335 HGB schreibt vor, dass bei nicht rechtzeitiger Offenlegung von Jahresabschlüssen ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen ist. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 Euro und höchstens 25.000 Euro und kann wegen derselben Sache wiederholt festgesetzt werden.*

Die Androhung und Festsetzung eines Ordnungsgeldes dient der Erzwingung der Offenlegung von Jahresabschlüssen. Damit soll den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften Rechnung getragen werden. Die europarechtlichen Regelungen geben den Mitgliedsstaaten auf, Sanktionen zu bestimmen, um eine zeitnahe Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen zu erreichen bzw. die unterbliebene Offenlegung zu maßregeln. Dabei müssen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Art. 6 der 68/151/EWG und Art. 50b i.V.m. Art. 60a 78/660/EWG).

Diese Vorgaben versuchte der deutsche Gesetzgeber mit dem Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG) vom 24. Februar 2000 umzusetzen, indem er u.a. das Zwangsgeldverfahren nach § 335 HGB neu fasste. Damals wurde ein eigenständiges Ordnungsgeldverfahren mit einem erhöhten Ordnungsgeldrahmen von 2.500 Euro bis 25.000 Euro – statt 5 bis 10.000 DM geschaffen. Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 wird bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht das Ordnungsgeldverfahren nunmehr von Amts wegen eingeleitet. Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen hat das zuständige Bundesamt für Justiz seit dem Jahr 2008 rund 250.000 Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden 287 Millionen Euro eingenommen.

Geld, das vor allem von kleineren Unternehmen stammen dürfte, da diese häufig nicht steuerlich beraten sind oder den Steuerberater erst aufsuchen, wenn das Ordnungsgeld bereits angedroht wurde. Im Regelfall ist es dann für die steuerberatenden Berufe nicht möglich,

innerhalb der sechswöchigen Frist die Abschlüsse zu erarbeiten. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes von mindestens 2.500 Euro steht in diesen Fällen häufig in keinem Verhältnis zu dem Ziel, die Jahresabschlüsse der Kleinstunternehmen rechtzeitig im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Besonders deutlich wird das Missverhältnis bei den Unternehmergesellschaften (UG) haftungsbeschränkt. Diese Variante der GmbH kann mit einem Mindestkapital von nur einem Euro gegründet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft bewirbt die seit dem Jahr 2008 bestehende Möglichkeit, gerade als für Gründer und Gründerinnen kleinerer Unternehmen geeignet. Trotz des geringen Startkapitals sind auch diese Unternehmer verpflichtet, ihren Jahresabschluss im Bundesanzeiger zu veröffentlichen bzw. zu hinterlegen. Bei Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht droht dann auch den Kleinstunternehmern ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro.

Insoweit halten wir die gegenwärtige Ausgestaltung des Ordnungsgeldverfahrens für nachbesserungsbedürftig. Der Gesetzgeber sollte den vorliegenden Gesetzentwurf nutzen, das Missverhältnis zwischen der Größe des Unternehmens (z. B. Stammkapital ein Euro) und dem möglichen Ordnungsgeld (mindestens 2.500 Euro) zu beseitigen. Ein Mindestordnungsgeld von 2.500 ist bei vielen Kleinstunternehmen nicht verhältnismäßig. Der Bund der Steuerzahler plädiert daher für eine Anpassung des Ordnungsgeldes an die Entwicklung im Gesellschaftsrechts. Bereits ein deutlich reduziertes Ordnungsgeld ist bei Kleinstunternehmen geeignet, eine wirksame Sanktion darzustellen.